



FINANZORDNUNG

Stand: 01.01.2011

§1	Finanzplan	3
§2	Kassenverwaltung	3
§3	Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	3
§4	Beiträge	3
§5	Meldegebühren	5
§6	Geldstrafen	5
§7	Gebühren	5
§8	Kostenregelung bei Spielausfällen	7
§9	Reisekosten	7
§10	Übernachtungsgelder	8
§11	Lehrgänge, Tagungen und Sitzungen	8
§12	Tagegeld	9
§13	Auslagen	9
§14	Entschädigung für Schiedsrichter, -Assistenten und -beobachter, Spielbeobachter	9
§15	Schiedsrichterausgleichszahlung	9
§16	Entschädigung der Platzbegutachter	9
§17	Spieleinnahmen und Spielausgaben	10
§18	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit als Sporthelfer	10
§19	Ehrungen	10
§20	Schatzmeister	10
§21	Revision	10
§22	Sonderbestimmungen	11
§23	Schlußbestimmungen	11
	Anlage 1 zur Finanzordnung	12-13
	Durchführungsbestimmung zur Finanzordnung	14-17

§1 Finanzplan

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Finanzierung der Aufgaben des SVFD erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand zu bestätigendem jährlichen Finanzplanes. Notwendige Jahreskorrekturen zum Finanzplan bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Finanzierungsquellen sind in der Satzung des SVFD im § 7 Abs. 2 verankert.

§2 Kassenverwaltung

1. Die in der Geschäftsstelle und beim Schatzmeister bestehenden Kassen sind die einzigen einnehmenden und ausgebenden Stellen. Kein anderes Organ des SVFD hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Auszahlungen von Tagungs- und Sitzungskosten der Ausschüsse und Rechtsorgane. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

2. Der Zahlungsverkehr des SVFD hat grundsätzlich über die Kasse oder Bankkonto zu erfolgen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Präsidenten, Geschäftsführer bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse und Rechtsorgane zu prüfen und sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. Zahlungsanweisungen können nur der Schatzmeister und ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vornehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und können nur für die Vizepräsidenten erteilt werden.

§3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann:

- der Präsident und der Schatzmeister in eigener Verantwortung bis zu 2.000,- €
- der Geschäftsführer bis zu einem Betrag von 500,- € im Einzelfall

verfügen und entscheiden.

2. In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Präsident in Abstimmung mit dem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Mitglied des Präsidiums im Einzelfall über mehr als 2.000,- € verfügen. In diesen Sonderfällen ist vom Vorstand im Nachgang die Genehmigung einzuholen.

§4 Beiträge

Entsprechend der Satzung des SVFD werden Beiträge erhoben. Sie gliedern sich in:

1. Jahresmannschaftsbeiträge

Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, die an einem vom SVFD organisierten Spielbetrieb teilnehmen. Er setzt sich aus den jeweiligen Grundbeträgen und den entsprechenden Jahresmannschaftsgebühren zusammen.

Der Jahresmannschaftsbeitrag berechnet sich wie folgt und beträgt:

- 1.1 Grundbetrag pro Verein im Spielbetrieb der Klassen
Herren, Frauen, Senioren 200,- €

Jahresmannschaftsgebühr je Mannschaft für folgende Spielklassen:

- Bezirksklasse (höchste Spielklasse des SVFD) Herren 250,- €
- Stadtliga A Herren 100,- €
- Stadtliga B 80,- €
- Stadtliga C 60,- €
- 1. Stadtklasse Herren 50,- €
- 2. Stadtklasse Herren 50,- €
- Stadtliga und -klasse Frauen, 50,- €
- Senioren (alle Spielklassen) 50,- €
- Freizeitsport, Ü40, Ü50 und Ü60 50,- €

- 1.2 Grundbetrag pro Verein im Nachwuchsspielbetrieb 100,- €

Jahresmannschaftsgebühr je Mannschaft für folgende Spielklassen:

- je Großfeldmannschaft 10,- €
- je Kleinfeldmannschaft 5,- €

- 1.3 Grundbetrag für am Spielbetrieb des SVFD
teilnehmende Mannschaften aus Anliegerfußballkreisverbänden 125,- €

Jahresmannschaftsgebühr je Mannschaft 50,- €

- 1.4 gesonderte Regelung für Vereine aus Dresden und benachbarten Fußballkreisverbänden, die
nur im Breiten- und Freizeitsport und Ü40, Ü50, Ü60 spielen:

Jahresmannschaftsgebühr je Mannschaft 75,- €
Jahresmannschaftsgebühr jede weitere Mannschaft 50,- €

- 1.5 gesonderte Regelung für Vereine aus Dresden und benachbarten Fußballkreisverbänden, die
nur im Frauen- und Mädchenfußball spielen:

Jahresmannschaftsgebühr je Großfeldmannschaft 50,- €
Jahresmannschaftsgebühr je Kleinfeldmannschaft 25,- €

- 1.6 Neugegründete Frauen- und Juniorinnenmannschaften werden für das 1. Spieljahr vom
Jahresmannschaftsbeitrag befreit.

Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SVFD nicht nach, so kann der
Vorstand beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins

beantragen. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem SVFD bis zum 21. Juli eines Jahres.

2. Mitgliedsbeiträge

2.1 Mitgliedsbeiträge können dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Notwendigkeit des SVFD verlangt. Sie sind dann entsprechend ihres Namens mitgliedsbezogen.

2.2 Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen bedingt der Zustimmung eines Verbandstages.

2.3 Der SVFD erhebt derzeit keine Mitgliedsbeiträge.

§5 Meldegebühren

1. Der SVFD ist berechtigt, für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm organisiert und ausgerichtet werden, Meldegebühren zu erheben. Die Höhe ist mit der Ausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

2. Melde- und Startgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn Mannschaften, welche die Qualifikation zur Teilnahme an Hallenmeisterschaften bzw. Turnieren erreicht haben, unabhängig der Gründe nicht an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

§6 Geldstrafen

Geldstrafen können entsprechend der Rechtsgrundlagen des SVFD/SFV ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen sie oder gegen Verwaltungsrichtlinien und Weisungen vorliegen.

§7 Gebühren

1. Spielverlegungsgebühren

Für Anträge auf Spielverlegungen auf eigenen Wunsch und mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners bis vier Wochen vor dem Spiel sind folgende Gebühren mit der Antragstellung nachzuweisen und auf das Konto des SVFD zu überweisen:

- | | |
|--|--------|
| - aller Herren- und Freizeit-/Breitensportspielklassen | 25,- € |
| - aller Frauen- und Nachwuchsspielklassen | 15,- € |

Sollten außerhalb dieser Frist Spielverlegungen, aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Vereines vom SVFD genehmigt werden, dann sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| - Spielverlegungen zwischen vier und zwei Wochen vor dem Spiel | 35,- € |
| - Spielverlegungen innerhalb von weniger als zwei Wochen vor dem Spiel | 50,- €. |

Alle Anträge auf Spielverlegung von Nachwuchsmannschaften in den Ferien und wegen Jugendweihefeiern oder Konfirmationen werden bei Einhaltung der Frist ohne Verlegungsgebühr bearbeitet.

2. Proteste, Einsprüche, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträge und Widersprüche

Für diese Verfahren in 1. Instanz sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|--------|
| - Herren, Senioren, Freizeit- und Breitensport | 50,- € |
| - Frauen, Juniorinnen und Junioren | 25,- € |

3. Mahngebühren

Bei nicht termingerechter Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem zuständigen Organ des SVFD betragen sie bis zu 25,- € pro Angelegenheit.

4. Verzugsgebühren

Verzugsgebühren betragen 1 % des Gesamtbetrages und angefangenen Monats.

5. Bearbeitungsgebühren für Gnadengesuche

Für die Bearbeitung von Gnadengesuchen erhebt der SVFD eine Bearbeitungsgebühr. Sie beträgt für:

- | | |
|---|---------|
| - Stadtligen Herren, Senioren | 100,- € |
| - Stadtligen Frauen, Nachwuchs | 50,- € |
| - Stadtklassen Frauen, Herren, Senioren | 25,- € |
| - Stadtklassen Nachwuchs | 25,- € |
| - Freizeitsport | 50,- € |

6. Verfahrenskosten

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Entscheidungen der Rechtsorgane (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) getroffen werden, werden im Verantwortungsbereich des SVFD pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 15,- € erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

7. Sonstige Gebühren

7.1. Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühr für Spielgemeinschaften 20,- €

7.2. Gebühren für Schiedsrichter-Erstausbildung/Regelkunde für Übungsleiter

für die Teilnahme an SR-Anwärterlehrgängen werden folgende Gebühren erhoben:

- 100,- € je SR - Anwärter (zahlbar zu Lehrgangsbeginn; inkl. einer Erstausrüstung für Schiedsrichter bei erfolgreichem Absolvieren der Prüfung - bei Nichtbestehen der Prüfung werden 50,- € zurückerstattet);
- 50,- € je SR - Anwärter, die den Lehrgang zum Erlangen der Übungsleiterausbildung benötigen;
- 5,- € je SR - Anwärter bei der 2. Wiederholungsprüfung

7.3. Weiterbildungslehrgänge

7.3.1. für Weiterbildungslehrgänge, die durch den SVFD realisiert werden gelten folgende Gebührensätze:

- | | |
|---|--------------------------------|
| - Eintägige Lehrgänge | 12,50 € |
| - Mehrtägige Lehrgänge mind. | 25,00 € |
| - Weiterbildung C- Lizenztrainer | 12,50 € |
| - Kurzschulung | 10,00 € |
| - Lehrgang Trainerassistent des DFB mind. | 100,- € zzgl. Prüfungsgebühren |

7.3.2. Der Vorstand kann höhere Eigenanteile je Teilnehmer festlegen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen zur Kostendeckung notwendig ist. Darüber ist dem Vorstandsvorstand rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Mitteilung zu machen und die Genehmigung des Vorstandes oder Präsidiums einzuholen.

7.3.3 Gebühren zur Weiterbildung sind grundsätzlich vor dem Veranstaltungsbeginn in bar fällig. Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

7.4. Platzabnahmegebühr bei Neu- und Umbau 50,- €

Kleinfeldabnahmen im Zusammenhang mit Großfeldabnahmen sind nicht gebührenpflichtig.

Kann eine beantragte Platzabnahme aufgrund von widrigen Witterungsumständen nicht durchgeführt werden, erfolgt gebührenfrei eine Terminverschiebung in Abstimmung mit allen Betroffenen. Erfolgt keine Platzfreigabe durch die technische Kommission des SVFD, weil der Platz nicht den Fußballregeln entspricht, ist durch den Verein nach Abstellung der Mängel/Auflagen ein neuer Antrag (gebührenpflichtig) zu stellen. Mit Antrag des Vereines auf Platzabnahme ist der Beleg über den Nachweis der Einzahlung der Gebühr einzureichen.

7.5. Geschäftsstellenumlage für die Unterhaltung der Geschäftsstelle

Für die Unterhaltung der Geschäftsstelle erhebt der SVFD eine monatliche Umlage/Gebühr. Sie beträgt:

- pro Verein mit Spielbetrieb oder Abt. Freizeitsport im SVFD monatlich 4,- €
- pro Verein mit Spielbetrieb und Abt. Freizeitsport im SVFD monatlich 8,- €

Die Gebühr wird jährlich zum 30. März des jeweiligen Jahres fällig.

Der Vorstand kann zur Absicherung der Führung der Geschäftsstelle die Höhe der Umlage jährlich bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres per Beschluss für das Folgejahr neu festlegen.

§8 Kostenregelung bei Spielausfällen

Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereines aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachweisbaren Kosten von den Spielpartnern zu tragen.

§9 Reisekosten

1. Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben und im Auftrage des SVFD erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind schriftliche Aufträge des zuständigen Organs des SVFD erforderlich. Für Tagungen, Sitzungen, Spiel- und Schiedsrichterbeobachtungen u. ä. gelten die schriftlichen Einladungen für die Berechtigung der Reise. Für Schiedsrichter, SR-Assistenten und SR-Beobachter gelten die Ansetzungen und Benachrichtigung über dfb-net des zuständigen Organs als Auftrag.

2. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.

3. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenem Kilometer eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei:

Pkw	bis	0,30 €/km	Motorrad	bis	0,13 €/km
Moped	bis	0,08 €/ km	Fahrrad	bis	0,04 €/km

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim Pkw um 0,02 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Bei der Abrechnung sind Fahrtstrecke, gefahrene Kilometer und Namen der mitgenommenen Personen aufzuführen. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu nutzen.

4. Eventuell entstandene Schäden, die bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge eintreten sollten, übernimmt der SVFD nicht. Sie sind über eigenständige Versicherungsabschlüsse selbst abzuwickeln.

5. Punkt 3 gilt bis auf Widerruf nicht in den Grenzen der Stadt Dresden und zu Fahrten zu Vereinen, welche durch Beschluss des Vorstandes oder von ihm beauftragter Gremien Spiele im Rahmen des SVFD - Spielbetriebes veranstalten. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.

6. Für Schiedsrichter, SR-Assistenten und SR-Beobachter im Spielbetrieb des SVFD gelten die Festlegungen zur Fahrtkostenabrechnung aus Anlage 1 dieser Ordnung. Für Tätigkeiten im Rahmen des SFV gilt die FiO des SFV.

§10 Übernachtungsgelder

1. Das Übernachtungsgeld wird in der nachgewiesenen Höhe bis zu 70,- € erstattet.
2. Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Wegfall des Übernachtungsgeldes voll zu erstatten.
3. Übernachtungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn die Nacht zur Reise verwendet werden muss, insofern die Hinreise vor 0.00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 5.00 Uhr beendet wird. Die Höhe des Übernachtungsgeldes beträgt in solchen Fällen 5,- €.

§11 Lehrgänge, Tagungen und Sitzungen

1. Die Ausschüsse des SVFD berufen Lehrgänge und Sitzungen nach Erfordernissen und nach vorheriger Genehmigung selbst ein. Lehrgänge gelten mit Beschluss des Finanzplanes durch den Vorstand als bestätigt.
2. Der Präsident und der Schatzmeister sind berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Lehrgangsverantwortlichen der Ausschüsse, Abstriche vorzunehmen, wenn das Ziel mit weniger Aufwand erreicht werden kann.
3. Bei Tagungen und Sitzungen mit Teilnehmern aus den Vereinen/Abteilungen Fußball und den Fußballkreisverbänden muss die Einladung auch enthalten, wer die Kosten zu tragen hat. Ist dies nicht ersichtlich, so hat der SVFD diese zu übernehmen.
4. Bei Lehrgängen gelten die Gebühren und Festlegungen nach § 7 Punkt 7.2 und 7.3 dieser FiO.

§12 Tagegeld

1. Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheit vom Wohnort:

- ab mindestens 10 Stunden 20,- €
- ab 24 Stunden je Kalendertag 30,- €.

2. Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfung wird bei Beratungen unabhängig vom Ort und der Dauer ein einheitliches Tagungsgeld von 11,- € gezahlt. Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen abgegolten (außer Fahrt- und Übernachtungskosten und Urteilerstellungsgebühren).

3. Wird bei Tagungen und Sitzungen eine kostenlose Verpflegung angeboten, so kann das Tagegeld bis zur vollen Höhe entfallen.

§13 Auslagen

1. Bei Staffelbesprechungen, Verbandstagen und Spieljahreseröffnungen tragen die Vereine die Kosten, die für die Vereinsteilnehmer entstehen, selbst.

2. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach vorheriger Beschlussfassung durch das Präsidium oder den Vorstand des SVFD.

§14 Entschädigung für Schiedsrichter, -Assistenten und -beobachter, Spielbeobachter

1. Angesetzte Schiedsrichter, -Assistenten und -beobachter haben für die ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeldrückerstattung und eine Entschädigung. Weitere Festlegungen dazu siehe Anlage 1 dieser Finanzordnung.

§15 Schiedsrichterausgleichszahlung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, für Spielklassen und Staffeln im Spielbetrieb des SVFD die Durchführung von Schiedsrichterausgleichszahlungen festzulegen.

2. Nach Abschluss der Pflichtspiele ermittelt der Staffelleiter der festgelegten Spielklasse im Spielbetrieb den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der entsprechenden Staffel. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den SVFD. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag vom SVFD.

§16 Entschädigung der Platzbegutachter

Platzbegutachter haben für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf:

1. Entschädigung nach Anlage 1,
2. Fahrtkosten nach § 9,
3. Telefonkosten.

Diese Kosten trägt der platzbauende Verein. Ein Anspruch besteht nur bei Anforderung durch den platzbauenden Verein. Ein Anspruch auf Tagegeld nach § 12 besteht nicht.

§17 Spieleinnahmen und Spielausgaben

1. Bei Punkt- und Pokalspielen, nicht aber bei Pokalendspielen und Relegationsspielen, verbleiben die Einnahmen und Ausgaben beim platzbauenden Verein.

§18 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit als Sporthelfer

1. Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des SVFD kann eine Entschädigung gezahlt werden. Sie beträgt pro Einsatzstunde bis maximal 7,- €. Der Höchstsatz von 56,- € pro Tag darf nicht überschritten werden.

2. Für besondere Leistungen, welche über den eigentlichen Aufgabenbereich eines Funktionärs im SVFD hinausgehen (z.B. Erstellung des jährlichen Ansetzungsheftes, Erstellung und Vervielfältigung von SVFD - Dokumenten, Vorbereiten von Verbandstagen u.ä.), können Entschädigungen bis 10,- € pro Einsatzstunde gezahlt werden. Voraussetzungen dafür ist die Einarbeitung im Jahreshaushaltplan ebenso wie die Bestätigung im Vorstand des SVFD. Bei Lehrtätigkeiten können bis zu 20,- € pro Einsatzstunde abgerechnet werden.

3. Neben der Vergütung ist bei Einsatz der Sporthelfer außerhalb des Wohnortes Tagegeld zu zahlen.

§19 Ehrungen

1. Für langjährige Tätigkeiten verdienstvoller Sportkameraden, bei Geburtstagen oder bei Ausscheiden aus Funktionen kann durch den Vorstand eine Zuwendung in Form eines Erinnerungsgeschenkes entsprechend der EAO beschlossen werden. Der Wert des Geschenkes darf 40,- € nicht überschreiten.

2. Bei Vereinsjubiläen und sonstigen Anlässen kann der SVFD auf Antrag eine zweckgebundene Zuwendung beschließen, dessen Höhe dem Ereignis und den Haushaltsmitteln des SVFD entsprechen muss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es bedarf eines Vorstands- oder Präsidiumsbeschlusses.

§20 Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt nach der Satzung die Aufsicht über das Finanzwesen und die Verwaltung der finanziellen Mittel. Er überwacht die Einhaltung der Finanzpläne und führt den Zahlungs- und Kassenverkehr entsprechend dieser Ordnung durch. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des SVFD eine genaue Übersicht über die Vermögensverhältnisse zu geben.

§21 Revision

Mindestens zweimal jährlich werden durch die Kassenprüfer Revisionen entsprechend der Satzung

durchgeführt. Den Prüfern ist jederzeit nach Anmeldung Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Bei Verstößen und Nichterfüllung von Auflagen ist der Vorstand sofort zu informieren.

§22 Sonderbestimmungen

1. Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen, sofern nicht Sonderregelungen getroffen wurden, haben im Bereich des SVFD:

- Funktionäre aller Fußballverbandsebenen,
- Schiedsrichter,
- Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Träger der Ehrenurkunde und der Goldenen Ehrennadel, die sich mit einem gültigen Funktionärsausweis des SFV bzw. Schiedsrichterausweis des DFB ausweisen können.

2. Berufene Trainer von Kreisauswahlmannschaften erhalten für diese Tätigkeit einschließlich Überprüfung und Sichtungswettkämpfe eine Entschädigung von 20,- € je Tag. Ein Anspruch auf Tagegeld besteht nicht. Die Anzahl der notwendigen Einsätze ist vom Jugendausschuss zu beschließen und durch diesen im Finanzplan zu planen.

3. Für Funktionäre des Sportgerichtes wird eine pauschale Erstattung von 5,- € je schriftlichen Urteil oder Beschluss für den Ausfertiger festgelegt. Damit sind alle Aufwendungen (außer Fahrtkosten und Tagegeld) abgegolten.

§23 Schlußbestimmungen

1. Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand bzw. das geschäftsführende Präsidium des SVFD.

2. Die Überweisungen gemäß § 7 Abs. 1,2, 5 und 7.1 erfolgen von den Vereinen selbständig ohne Rechnungslegung des SVFD. Eine Überweiskopie ist mit den anderen Unterlagen dem Vorgang immer beizufügen.

3. Einnahmen und Ausgaben sowie Vorschüsse für das laufende Jahr sind jeweils bis 20. Dezember abzurechnen. Überhänge in das Folgejahr bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.

4. Diese Finanzordnung einschließlich der Anlage 1 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft. Am gleichen Tag verliert die Finanzordnung vom 03. Februar 2007 ihre Gültigkeit.

A N L A G E 1 zur Finanzordnung des SVFD

Entschädigung der Schiedsrichter/SR - Assistenten, Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, Platzbegutachter

1. Entschädigung bei Pflicht-, Aufstiegs-, Pokal- und Qualifikationsspielen

Die Entschädigung richtet sich stets nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft. Die Bezahlung von zusätzlichem Tagegeld ist nicht statthaft. Bei Spielausfällen infolge Unbespielbarkeit des Platzes sind dem Schiedsrichter und den SR-Assistenten die Fahrtkosten und 50 % der Entschädigung vom Heimverein zu zahlen. SR-Beobachter erhalten infolge von Spielausfällen ebenfalls 50 % der Entschädigung vom SVFD.

	Schiedsrichter/€	Schiedsrichter-assistent/€
Herren Bezirksklasse (höchste Spielklasse des SVFD)	25	20
Herren Stadtliga A	20	16
Herren Stadtliga B	18	15
Herren Stadtliga C	16	14
Herren Stadtklassen	15	13
Senioren Stadtliga/ Stadtklassen	15	13
Freizeitsport Stadtliga/ Stadtklassen	15	13
Frauen Stadtliga	18	15
Frauen Stadtklasse	15	13
A- , B- und C – Junioren/Juniorinnen Großfeld	15	13
Junioren/Juniorinnen Kleinfeld	12	
Schiedsrichter- und Spielbeobachter	16	
Platzbegutachter	12	

Die Entschädigung entfällt, wenn Schiedsrichter/SR-Assistenten Entscheidungen der Platzbegutachter nicht beachten und trotz Spielabsetzung anreisen! Bei Spielausfällen infolge anderer Gründe trägt der jeweilige Verursacher des Spielausfalles die Kosten für SR und SR - Assistenten. Auch hier sind die Fahrtkosten und 50 % der Entschädigungen dem SR und, falls zutreffend, auch den SR - Assistenten zu zahlen.

Die Schiedsrichter/SR - Assistenten sind verpflichtet, dem platzbauenden Verein eine ausgefüllte Quittung unterteilt nach Fahrgeld und Entschädigung zu übergeben. Sie sind ferner zur Mitnahme des oder der SR - Assistenten verpflichtet, wenn dies zur Kosteneinsparung führt! Werden ungerechtfertigte Kosten beansprucht, so behält sich der SVFD den Antrag auf Verfahrensdurchführung vor.

Am Wohnort wird grundsätzlich nur Fahrgeld für öffentliche Verkehrsmittel (niedrigster Fahrpreis)

rückerstattet. Für die höchste Spielklasse des SVFD können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Ausnahmereglung DFC Meißen ist zu beachten (15,-€ pschl).

Sind Wohnort und Spielort von Schiedsrichtern, deren Verein dem SVFD angehört, nicht identisch und finden die Spiele im Rahmen des SVFD statt, so ist dem Schiedsrichter/ den SR - Assistenten der kostengünstigste Nahverkehrstarif zu erstatten.

2. Entschädigung bei Turnieren

a) Herren-, Frauen- und Seniorenturniere (Entschädigung inkl. Fahrtkosten d.h. „pauschal“)

halbtags (bis 4 1/2 Stunden) 27,- €; ganztags (bis 9 Stunden) 50,- €

b) Junioren- und Juniorinnenturniere (Entschädigung inkl. Fahrtkosten d.h. „pauschal“)

halbtags (bis 4 ½ Stunden) 24,- €; ganztags (bis 9 Stunden) 45,- €

Werden bei Turnieren nach a) und b) die vorgenannten Zeiten überschritten, so wird pro angefangene Stunde eine zusätzliche Pauschale von 5,- € berechnet.

Durchführungsbestimmung zur Finanzordnung

Erstellung und Abrechnung des Haushaltes – Handhabung bei Kostenabrechnungen - Sportgerichtskonto – langfristige Geldanlage

Zur Verbesserung der Ordnungsmäßigkeit im Bereich der Finanzen werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Jahreshaushaltplan

Die Finanzierung von Ausgaben erfolgt ausschließlich im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen jährlichen Finanzplan des SVFD. Der Finanzplan für das Folgejahr ist bis zum **30. November** des laufenden Jahres durch den Schatzmeister zur Beschlussvorlage dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Dazu sind durch alle Ausschüsse, Rechtsorgane und Vorstandsmitglieder, soweit ihnen eine eigene Kostenstelle zugeordnet wurde, dem Schatzmeister die in ihren Gremien erarbeiteten Vorschläge schriftlich bis zum **15. November** zu übergeben. Der Jahreshaushaltplan sollte spätestens im Monat Februar des betreffenden Haushaltjahres durch den Vorstand bestätigt sein.

2. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Es sind durch den jeweiligen Verantwortlichen der betreffenden Kostenstelle lediglich Rechtsverbindlichkeiten max. in Höhe der laut Finanzplan beschlossenen Summe der entsprechenden Kostenstelle für die er die Verantwortung trägt, im Haushaltjahr auszulösen. Im Zeitraum April bis August des jeweiligen Jahres ist bei Rechtsverbindlichkeiten über 500 € generell die Bewilligung des Schatzmeisters einzuholen. Weitere Regelungen sind in der Finanzordnung § 3 enthalten.

3. Vorschussabrechnungen/Abrechnungen

3.1 Die Abrechnung der erhaltenen Vorschüsse bzw. von speziellen Einzelbelegen ist generell nur auf den im SVFD geltenden Abrechnungsbogen vorzunehmen. Dabei ist sowohl der jeweilige Verwendungszweck je Quittung (auf Rückseite) als auch die Gesamtsumme pro Kostenstellen mit weiteren Angaben auf der Vorderseite des Abrechnungsbogens vorzunehmen.

4. Unterschriftenregelung bei Abrechnungen

4.1 Unterschriftenregelung für die auf den Abrechnungsbögen zu buchenden Einzelbelege

Alle Einzelbelege, welche auf den Abrechnungsbögen erfasst werden, müssen die Unterschrift des Verursachers des jeweiligen Bereiches aufweisen. Diese Unterschrift gilt als Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben und der zweckentsprechenden Verwendung.

4.2 Unterschriftenregelung Abrechnungsbogen des SVFD

Alle Abrechnungsbögen, müssen bei Abrechnung und Zahlungsbestätigung bei dem Schatzmeister zwei Unterschriften aufweisen.

Die erste Unterschrift ist vom zuständigen Titelverwalter (in der Regel Ausschussvorsitzende oder Vorstandsmitglied) zu leisten und gilt der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angabe der Einzelbelege sowie der Richtigkeit der Einordnung laut bestätigten Haushaltplan und dessen Einhaltung (Kostenobergrenze im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel).

Die zweite Unterschrift gilt der rechnerischen Überprüfung der Angaben und der Bestätigung der sachgemäßen Buchung der Kosten auf der entsprechenden Kostenstelle.

Es wird für die 2. Unterschrift folgender Personenkreis festgelegt:

Für alle Titelverwalter von Ausschüssen und eigenständigen Organen

- der Präsident, der Schatzmeister, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer

Bei Belegen, die sie selbst betreffen ist die 2. Unterschrift auf dem Abrechnungsbogen durch sie selbst ausgeschlossen.

5. Portokosten

Portokosten sind generell nachzuweisen. Es ist je Portoabrechnung die entsprechende Quittung und der Abrechnungsvordruck - Postgebühren Nachweis - des SVFD dem Schatzmeister bei Abrechnung zu übergeben. Der Ausschussvorsitzende bzw. Titelverwalter unterzeichnet neben dem Verursacher auf den Abrechnungsvordruck die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

6. Telefonkosten

6.1 Grundsätzlich werden außer dem Anschluss in der Geschäftsstelle keine Grundgebühren für Telefonanschlüsse übernommen. Im Regelfall hat die Abrechnung auf Grundlage der Einzelnachweise der entsprechenden Telefongesellschaft zu erfolgen. Die geführten Privatgespräche auf dem Einzelnachweis sind zu streichen.

6.2. Pauschalierter Auslagenersatz für Telefonkosten/Internet

Neben der grundsätzlichen Regelung wird für Funktionäre mit ständig gleichbleibenden Aufkommen folgende pauschalisierte Regelung vorgenommen:

a) Vorstands-, Präsidiumsmitglieder und den Vorsitzenden der externen Organe (Sportgericht/ Kassenprüfer) Staffelleiter und sonstige Ehrenamtliche können auf Antrag an den Vorstand pauschal einen Auslagenersatz bis i.H.v. 7,50 € pro Monat erhalten. (nach Nachweis der Internetflatrate)

b) Dem Schiedsrichter-Ansetzer des SVFD und DFBnet-Spielplaner wird eine Flatrate für Internet/Telefon zu Ansetzungszwecken im DFBnet (Schiedsrichter, Spielansetzungen) bereitgestellt.

c) Der Präsident des SVF Dresden wird für seine Tätigkeit ein vereinseigenes Handy bereitgestellt.

d) Die Telefon-/Internetkosten bei Mitgliedern des Sportgerichtes gelten mit den Urteilerstellungsgebühren als abgegolten.

e) Der Vorstand ist ermächtigt, für weitere Aufgabengebiete gesonderte Regelungen zu treffen.

7. Verpflegungskosten

Wird entsprechend § 12 (3) der Finanzordnung kostenlose Verpflegung gereicht, so ist eine ordnungsgemäße spezifizierte Rechnung mit angeheftetem Kassenbon zur Abrechnung zu bringen. Quittungen nur mit der Angabe Speisen- und Getränke-berechtigten nicht zur Abrechnung entstandener Kosten und werden nicht vergütet. Neben den Spezifizierungsangaben muss immer der Grund und die beteiligte Personenzahl auf dem Beleg nachgewiesen werden.

8. Kontrollpflicht des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Kassenbestand des SVFD beim Geschäftsführer halbjährlich zu prüfen.

9. Kostenstellen/Titelverwalter

Es werden folgende Kostenstellen und verantwortliche Titelverwalter ab dem 1. Januar 2011 festgelegt:

Kostenstelle/Bezeichnung	Titelverwalter
01 Präsident	VA: Präsident
02 Öffentlichkeitsarbeit	VA: Präsident
03 Geschäftsstelle	VA: Geschäftsführer
04 Ehrenamt/Ehrungen	VA: Ehrenamtsbeauftragter
05 Schatzmeister	VA: Schatzmeister
06 Freizeitsport	
Turniere/Halle/Pokal	VA: Vorsitzender Freizeitsport
07 Freizeitsport allg.	VA: Vorsitzender Freizeitsport
08 Spielausschuss allg.	VA: Vorsitzender Spielausschuss
09 Spielausschuss Turniere	
Turniere/Halle/Pokal	VA: Vorsitzender Spielausschuss
10 Jugendausschuss allg.	VA: Vorsitzender Jugendausschuss
11 Jugendausschuss	
Turniere/Halle/Pokal	VA: Vorsitzender Jugendausschuss
12 Auswahlständigkeit / Internationale Turniere	VA: Präsident
13 Schiedsrichterausschuss	VA: Vorsitzender SR-Ausschuss
14 Sportgericht	VA: ein zu benennender Sportrichter des SpG
15 Frauen- und Mädchenausschuss	VA: Vorsitzender Frauen- und Mädchenausschuss
16 Kassenprüfung	VA: Vorsitzender Kassenprüfer
17 Saxony Cup	VA: Geschäftsführer
18 Qualifizierung	VA: Bildungsbeauftragter des SVFD

10. Sportgerichtskonto - Einnahmen aus Disziplinarmaßnahmen/Urteilsgebühren

10.1 Entsprechend § 2 (1) der Finanzordnung besteht zur Durchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs neben dem Konto de SVFD ein weiteres Konto. Dieses Konto wird ausschließlich für Zahlungseingänge des Sportgerichtes verwendet.

10.2 Unterschriftsbefugt über dieses Konto sind der Präsident, der Schatzmeister, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer. Die entsprechenden Bankunterlagen werden bei Schatzmeister geführt und verwaltet. Es besteht keine Einzelvollmacht.

10.3 Die Kontrolle des Einganges der Zahlungen erfolgt in der Geschäftsstelle unter Verantwortung des Schatzmeisters. Er ist ebenfalls ab diesem Termin für die zeitnahe Mahnung bei nicht termingerechter Erfüllung von Verpflichtungen im Bezug auf Sportgerichtsurteile gegenüber den Vereinen verantwortlich. Das Sportgericht übersendet deshalb die getroffenen Urteile in Kopie der Geschäftsstelle zeitnah. Bei Zahlungseingängen für Rechtsmittel wird das Sportgericht durch den Schatzmeister schnellstmöglich informiert. (vorzugsweise über e-Mail)

11. Langfristige Geldanlage

11.1 Zur Sicherung der langfristigen Finanzarbeit des SVFD wird ein Tagesgeldkonto bei der Ostsächsischen Sparkasse vom SVFD eingerichtet. Durch den Schatzmeister ist dieses Konto sachgerecht zu verwalten.

11.2 Geldanlagen mit spekulativem Hintergrund und zu spekulativen Zwecken sind verboten.

12. Prüfung

Mindestens einmal jährlich ist diese Durchführungsbestimmung durch den Vorstand und durch die Kassenprüfer zu kontrollieren, um ggf. erforderliche Maßnahmen treffen zu können. Durch beide Gremien sind die Resultate ihrer Prüfungen in geeigneter Form (Protokoll) festzuhalten.

13. Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung zur Finanzordnung des SVFD wurde auf dem Verbandstag des SVFD am 26.11.2010 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige DB zur Finanzordnung des SVFD vom 03.02.2007 ihre Gültigkeit.